

Es sind umgewandelt worden:

die Steuerämter I zu Kyrweiler im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neusied, zu Wadern im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken, zu Koblenz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Binsburg und zu Friedland D. S. im Bezirk des Hauptzolllamts zu Neustadt D. S. in Steuerämter II., und das Steueramt II. zu Driefen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Landsberg a. H. in ein Steueramt I.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzolllamt zu Zweibrücken im Bezirk des Hauptzolllamts zu Landau die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über Reheisen, welches in ganzen Eisenbahnwagenladungen für das Eisenwerk Kromer zu St. Ingbert eingeht, sowie zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über das von diesem Eisenwerk zur Ausfuhr angemeldete Lagers- und Stabeisen, und

dem Hauptzolllamt zu Landau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22 f, 22 g 1, 22 g 2, 41 45 und 41 46 je anders als den höchsten Zollhöhen dieser Nummern.

Im Königreich Sachsen.

Das Untersteueramt zu Frankenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist zur Erhebung von Verbandssteuern I über inländischen Tabak ermächtigt worden.

Im Königreich Württemberg.

Dem Kameralamt zu Oberndorf ist die Befugniß zur Ausfertigung von Verbandssteuern I und II über inländischen Brauntwein ertheilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Das Nebenzolllamt I. zu Niederzulbach im Bezirk des Hauptzolllamts zu Mülser i. Elz. ist unter Beilegung der inländischen Befugniß zur Eingangserhebung von Wein und Branntwein in ein Nebenzolllamt II. umgewandelt worden.

2. Konsulat - Wesen.

Dem bisherigen Vice-Konsul des Reichs in Burg. Zö. Weyer, ist die nachgeforderte Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Vice-Konsul, Erbkrajen zu Castell-Nüdenhausen in Mexanrien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzbefohlenen, mit Einschluss der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle dieser Personen zu beurkunden.

3. Marine und Schifffahrt.

In Bremen und Bremerhaven sind am 1. Januar d. J. Untersuchungsstellen für die Untersuchung der Seefahrer auf Farbenblindheit, in Bremen außerdem eine Untersuchungskommission für die zweite Untersuchung in Thätigkeit getreten. Die Untersuchungen erfolgen gebühren- und losentfrei.
